REPORTER OHNE GRENZEN

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

Maximilian Jung, Referent Advocacy, Reporter ohne Grenzen

Einreichung am 21.05.2022

Reporter ohne Grenzen (RSF) dokumentiert Verstöße gegen die Presse- und Informationsfreiheit weltweit und alarmiert die Öffentlichkeit, wenn Journalist*innen oder deren Mitarbeitende in Gefahr sind. Wir setzen uns für mehr Sicherheit und besseren Schutz von Medienschaffenden ein. Wir kämpfen online wie offline gegen Zensur, gegen den Einsatz sowie den Export von Überwachungstechnik und gegen restriktive Mediengesetze.

Inhalt

1. Vorbemerkung **3**
2. Digitale Gewalt gegen Journalist*innen in Deutschland **3**
3. Private Auskunftsverfahren & beweissichernde Anordnungen **5**
4. Accountsperren gegen Journalist*innen **6**
5. Inländische Zustellungsbevollmächtigte **7**
6. Fazit und abschließende Bewertung **8**

REPORTER OHNE GRENZEN

1. Vorbemerkung

Digitale Gewalt gegen Medienschaffende stellt eine ernsthafte Bedrohung für die Pressefreiheit und damit für die Demokratie dar. Mit großer Sorge beobachten wir ein anhaltend hohes Niveau physischer und digitaler Gewalt gegenüber Medienschaffenden in Deutschland. Wir begrüßen daher die Initiative der Bundesregierung zum Schutz vor digitaler Gewalt und damit die Umsetzung der Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag und eines lange geplanten gesetzgeberischen Vorhabens. Bei dem vorliegenden Gesetz handelt es sich um einen wichtigen und notwendigen Schritt zur Bekämpfung digitaler Gewalt und zu einer effektiven Unterstützung Betroffener. Wir danken für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf vom 16.04.2026 Stellung zu nehmen. Reporter ohne Grenzen empfiehlt angesichts der Gewalt, der sie ausgesetzt sind, Medienschaffende explizit als zu schützende Berufsgruppe im Gesetz gegen digitale Gewalt zu nennen, um einen grundlegenden Schutz zu garantieren.

Ein wesentliches Instrument des Gesetzentwurfs besteht in der erleichterten Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gegen einzelne Verletzer*innen. Um Personen zu identifizieren, die für einzelne Äußerungen verantwortlich sind, setzt der Entwurf auf die parallele Einführung einer Vorratsdatenspeicherung. Reporter ohne Grenzen kritisiert dies als Eingriff in die Pressefreiheit und lehnt die Einführung einer solchen Speicherpflicht ohne erweiterte Schutzpflichten für Journalist*innen ab. Darüber hinaus sehen wir Verbesserungsbedarf hinsichtlich des inländischen Zustellungsbevollmächtigten sowie der richterlich angeordneten Accountsperren, da sie das Potenzial bergen, Medienschaffende vor erhebliche Probleme in ihrer Berufsausführung zu stellen.

2. Digitale Gewalt gegen Journalist*innen in Deutschland

Die Lage der Pressefreiheit hat sich im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert. Deutschland ist in der aktuellen Rangliste der Pressefreiheit von Reporter ohne Grenzen auf Platz 14 gerutscht, der zweite Rückgang in Folge. Insbesondere die Delegitimierung journalistischer Arbeit wird von vielen Reporter*innen als große Herausforderung wahrgenommen. Sie wird befeuert durch politische Akteure, neue publizistische Milieus, die mit Zuspitzung und Desinformation immer größere Reichweite erzielen – und digitale Hetze. Besonders dramatisch wird dies, wo die zunehmende Polarisierung und ein rauer werdendes gesellschaftliches Klima zu Sicherheitsrisiken führen: RSF hat 2025 insgesamt 55 Angriffe auf Medienschaffende und Redaktionen verifiziert. Wenngleich dies einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr bedeutet, bleibt die Zahl der Übergriffe auf Journalist*innen in den letzten fünf Jahren konstant hoch.

Diese physische Gewalt findet ihre Entsprechung im Digitalen. Das vollständige Ausmaß digitaler Gewalt gegen Journalist*innen wird nach wie vor nicht systematisch und kontinuierlich erfasst. Daher müssen wir von einer hohen Dunkelziffer ausgehen. Studien, die die Bedrohungslage untersuchen, verdeutlichen jedoch ein besorgniserregendes Ausmaß digitaler Gewalt gegenüber Journalist*innen: 65,4% der 383 Befragten berichten dem European Center for Press and Media Freedom (ECPMF), in den letzten 12 Monaten persönlich angefeindet worden zu sein, mehr als jede*r zweite (53,4%) sogar mehrfach. Am

häufigsten erfolgen diese Anfeindungen über Social Media.[1] **Ganze 41,4% der Befragten befürchten laut der *Worlds of Journalism*-Studie, dass Angriffe gegen Journalist*innen ungestraft bleiben.[2]**

Wie sehr Anfeindungen und Angriffe als Belastung wahrgenommen werden, variiert. Während sich laut der *Worlds of Journalism*-Erhebung rund ein Fünftel der 1218 Befragten sowohl um ihre körperliches, als auch um ihr mentales Wohlbefinden sorgen, geben ein Drittel der Studienteilnehmer dem ECMPF gegenüber an, dass sie die Anfeindungen persönlich belasten. Die *Feindbild Journalist*-Studie macht die Auswirkungen deutlich: 15,4% der Befragten verzichten aus Sorge darauf, bestimmte Themen überhaupt in Erwägung zu ziehen. Ebenfalls 15% verzichten auf bestimmte Formulierungen, eine Überlegung, die weitere 12% der Medienschaffenden zumindest teilweise anstellen. Wenngleich Selbstzensur in Wort und Thema damit kein weit verbreitetes Phänomen darstellt, so ist sie leider keine Randerscheinung mehr.

Journalistinnen leiden dabei häufiger unter (sexualisierter) digitaler Gewalt. Laut einer internationalen Studie des International Center for Journalists und der UNESCO aus dem Jahr 2022 beklagen 73% der befragten Journalistinnen, dass sie im Zusammenhang mit ihrer Arbeit von digitaler Gewalt betroffen sind.[3] Eine Befragung des Internationalen Sekretariats von Reporter ohne Grenzen hat ergeben, dass knapp 60% der RSF-Korrespondent*innen mindestens eine Journalistin kennen, die aufgrund ihrer Arbeit zu Frauenrechten und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt selbst Gewalt in Form von Vergewaltigungsdrohungen, sexualisierten Beleidigungen oder pornographischen Deepfakes erlebt hat. Über 60% berichten, eine Journalistin zu kennen, die ein Opfer von Cyberstalking wurde.[4]

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die anhaltend hohe digitale und physische Gewalt gegen Journalist*innen bei einem nicht unwesentlichen Teil in konkrete Sorgen um ihr Wohlbefinden und in Selbstzensur übersetzt. Besonders alarmierend ist die hohe Anzahl derer, die Straflosigkeit in Folge von Angriffen befürchten.

Empfehlung: Um diesem Eindruck entgegenzuwirken, sollte der Gesetzesentwurf ausführlicher auf die Gewalt gegen Medienschaffende eingehen und sie explizit als zu schützende Berufsgruppe in seiner Begründung nennen.

[1] Feindbild Journalist:in 10: Journalismus zwischen Anfeindungen und struktureller Prekarität (2026): https://www.ecpmf.eu/wp-content/uploads/2026/04/Feindbild-Journalistin-10-1.pdf (zuletzt aufgerufen am 29. April 2026)

[2] Worlds of Journalism 3 Country Report: Germany (2023): https://worldsofjournalism.org/wp-content/uploads/WJS3-Report-Country-Reports-Germany.pdf (zuletzt aufgerufen am 04. Mai 2026)

[3] The Chilling: A global study of online violence against women journalists (2022): https://www.icfj.org/sites/default/files/2023-02/ICFJ%20Unesco_TheChilling_OnlineViolence.pdf (zuletzt aufgerufen am 29. April 2026)

[4] Journalism in the #MeToo Era (2024): https://rsf.org/sites/default/files/medias/file/2024/10/Journalism%20in%20the%20%23MeToo%20Era.pdf (zuletzt aufgerufen am 29. April 2026)

3. Private Auskunftsverfahren & beweissichernde Anordnungen

Ein wesentliches Instrument des Referentenentwurfs, um private Rechtsdurchsetzung gegen digitale Gewalt zu stärken, ist die Ausweitung des Auskunftsverfahrens. Das bedeutet, Betroffene von digitaler Gewalt sollen besser als bisher in die Lage versetzt werden, von sozialen Netzwerken Auskunft über die Identität von Verfasser*innen von rechtsverletzenden Kommentaren verlangen zu können. RSF begrüßt dieses Anliegen grundsätzlich.

Ungeachtet dessen, kritisiert Reporter ohne Grenzen scharf, dass sich das Auskunftsverfahren im Wesentlichen auf die, ebenfalls im Gesetzgebungsprozess befindliche, Vorratsdatenspeicherung stützt. Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, bestehen unsererseits verfassungsrechtliche Bedenken aufgrund der hohen Eingriffstiefe in die Grundrechte und wir lehnen die Vorratsdatenspeicherung insbesondere im Hinblick auf den Eingriff in den journalistischen Quellenschutz ab.[5]

In der Gesamtbetrachtung ergibt sich dadurch ein schwer nachvollziehbares und paradoxes Bild. Die Gesetzgeberin schafft eine Situation in der einerseits Medienschaffende ihre Rechte hinsichtlich der digitalen Gewalt, die sie erfahren, effektiver gegen Rechtsverletzer*innen durchsetzen können sollen. Andererseits birgt der Gesetzentwurf zur Vorratsdatenspeicherung das Potenzial, dass Strafverfolgungsbehörden ihre Recherchen digital präziser nachverfolgen können, und das Medienschaffenden somit ein deutlich reduziertes Schutzniveau gegenüber staatlichen Maßnahmen zuteil wird. Das berechtigte Anliegen, die Rechtsdurchsetzung von Betroffenen digitaler Gewalt zu verbessen, darf nicht auf Kosten des Rechts auf Anonymität im Netz umgesetzt werden.

Das Recht auf Anonymität im Netz ist für Journalist*innen essentiell, um ihrer Arbeit nachgehen zu können; zum Beispiel, für Quellen, wenn diese sich vertrauensvoll an sie wenden wollen, wenn investigative Medien über Ländergrenzen hinaus verdeckt (miteinander) arbeiten, bei Recherchen in rechtsextremen oder kriminellen Milieus, oder wenn Journalist*innen im Exil transnationaler Repression entgehen müssen.

Darüber hinaus muss die Gefahr adressiert werden, dass der zivilrechtliche Auskunftsanspruch missbraucht werden kann, indem die Identität anonym arbeitender Journalist*innen infolge unliebsamer Berichterstattung enttarnt wird.

Empfehlung: Die Gesetzgeberin sollte auf die Verknüpfung der privaten Auskunftsverfahren mit dem Instrument der Vorratsdatenspeicherung verzichten. Darüber hinaus sollte die Gesetzesbegründung explizit auf das Missbrauchspotenzial des zivilrechtlichen Auskunftsverfahrens eingehen, um dieses einzudämmen.

[5] Stellungnahme zum Referentenentwurf „Gesetz zur Einführung einer IP-Adressdatenspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren“ (2026): https://media.reporter-ohne-grenzen.de/production/5752/01KGHVBHTV5670M6MG83BMR9QP.pdf (zuletzt aufgerufen am 29. April 2026)

4. Accountsperren gegen Journalist*innen

RSF begrüßt das Vorhaben des BMJV, das Instrument der richterlich angeordneten Accountsperre einzuführen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt jedoch noch nicht in ausreichender Art und Weise die Auswirkungen, die eine solche Maßnahme auf Medienschaffende als (vermeintliche) Rechtsverletzer*innen haben kann. Soziale Medien sind insbesondere für junge Erwachsene die Hauptnachrichtenquelle, deren Bedeutung sich in den fünf letzten Jahren auf einem konstant hohen Niveau eingependelt hat: Die aktuelle Erhebung des Leipziger Hans-Bredow-Instituts für Medienforschung zeigt, dass für 34% der 18–24 Jährigen Soziale Medien die wichtigste Nachrichtenquelle darstellen; zusätzlich informieren sich 17% ausschließlich über Instagram, YouTube oder TikTok und Co.[6]

Soziale Medien sind daher längst Arbeitsmittel und unverzichtbarer Verbreitungskanal journalistischer Arbeit geworden. Gerade einmal 13% der befragten Medienschaffenden des *Medien-Trendmonitors* nutzen beruflich keine Plattform. 41% geben in der Befragung an, selbst Beiträge auf diesen zu veröffentlichen.[7] Insbesondere unter freien oder im Exil arbeitenden Journalist*innen dürfte dieser Anteil wesentlich höher liegen.

Für Journalist*innen kann eine Accountsperre daher schwerwiegende, gar existenzbedrohende Auswirkungen haben, wenn sie ihre jahrelang aufgebaute Follower*innenschaft nicht mehr erreichen können und zusätzlich daran gehindert werden, weitere Accounts zu eröffnen. Zwar erkennt die Gesetzgeberin dieses Risiko grundsätzlich an. In der Gesetzesbegründung heißt es zu den Accountsperren, dass „je nach Fallkonstellation, auch das Recht auf Pressefreiheit […] aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG zu berücksichtigen sein“ kann. Dies schlägt sich jedoch unzureichend in den Voraussetzungen für eine temporäre Accountsperre nieder und wirft Fragen hinsichtlich des Verhältnisses zwischen diesen und dem strafbewehrten Unterlassungsanspruch auf. Es besteht die Gefahr, dass das Gericht eine Accountsperre anordnet, um weitere schwerwiegende Persönlichkeitsverletzungen zu unterbinden, obwohl gleichzeitig der von Betroffenen geltend gemachte äußerungsrechtliche Unterlassungsanspruch dieselben Äußerungen erfasst und das mildere Mittel darstellt.

Ein Fallbeispiel: Journalistin X veröffentlicht unter ihrem Klarnamen auf ihrem Facebookaccount einen kritischen Artikel über einen Geschäftsmann und sein Unternehmen. Der Account erreicht ein Publikum von hunderttausenden Leser*innen; die Einnahmen, die sie über die Monetarisierung dieses Accounts erzielt, stellt ihre Haupteinnahmequelle dar. Der betroffene Geschäftsmann sieht sich in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt und strengt ein einstweiliges Verfügungsverfahren an, um einen Unterlassungsanspruch einzufordern. Gleichzeitig wird er die Journalistin dazu auffordern, eine Unterlassungserklärung zu unterschreiben. Üblicherweise wird die Journalistin dies verweigern, der

[6] Reuters Institute Digital News Report 2025 – Ergebnisse für Deutschland (2025): https://leibniz-hbi.de/hbi-publications/reuters-report-2025-ergebnisse-fuer-deutschland/ (zuletzt aufgerufen am 04. Mai 2026)
[7] Medien-Trendmonitor 2025 (2025): https://www.newsaktuell.de/blog/medien-trendmonitor-2025-social-media-im-redaktionsalltag-angekommen/ (zuletzt aufgerufen am 04. Mai 2026)

Unterlassungsanspruch hängt in diesem Fall, wie sehr oft, von der gerichtlichen Einschätzung ab, ob es sich bei der Äußerung um eine Tatsachenbehauptung oder um eine Meinungsäußerung handelt – juristisch lassen sich zu diesem Zeitpunkt beide Standpunkte argumentieren. Nachdem die Journalistin die Abgabe der Unterlassungserklärung verweigert hat, kann der betroffene Geschäftsmann nun ebenfalls eine Accountsperre im Verfahren der einstweiligen Anordnung beantragen. Damit steht dem Geschäftsmann ein viel schärferes Schwert zur Verfügung, denn für dieses Verfahren reicht eine Glaubhaftmachung aus - gleichzeitig hätte eine Accountsperre ungleich schwerwiegendere Konsequenzen für die Journalistin, die ihren Lebensunterhalt mit dem Account bestreitet.

Zusätzlich zur verweigerten Unterlassungserklärung könnte das Gericht aufgrund der Unbestimmtheit des § 4 Abs. 2 Nr. 3, welcher die Erforderlichkeit der Accountsperre ausführt („andere Anhaltspunkte, die weitere Rechtsverletzungen befürchten lassen“) der vermeintlichen Rechtsverletzerin in diesem Fall ihre journalistische Tätigkeit zum Nachteil auslegen. Da sie sich von Berufs wegen regelmäßig öffentlich äußert, müsse von einer Wiederholungsgefahr ausgegangen werden.

Obwohl der äußerungsrechtliche Unterlassungsanspruch gegenüber der Journalist*in dieselben Äußerungen auf Facebook erfasst und das mildere Mittel darstellt, soll in einem solchen Fall die gesamte Accountsperre im Rahmen einer einstweiligen Anordnung möglich sein. Die Journalist*in könnte dann vorübergehend keine anderen Artikel zu anderen Themen mehr posten und wäre in ihrer Berufsausübung erheblich beeinträchtigt.

Empfehlung: Gerichte sollen Auswirkungen der Accountsperre auf die journalistische Berufsausübung und die Pressefreiheit zwingend auf ihre Verhältnismäßigkeit prüfen - insbesondere mit Hinblick auf die Eigenheiten journalistischer Berufsausübung (Stichwort Wiederholungsgefahr) und in solchen Fällen in denen ein Unterlassungsanspruch geltend gemacht wird.

Zudem empfiehlt RSF, mildere, alternative Mittel zur Accountsperre im Gesetzestext auszudifferenzieren und in Betracht zu ziehen, beispielsweise durch die Einschränkung der Reichweite oder Sicht- und Auffindbarkeit des rechtsverletzenden Beitrags.

5. Inländische Zustellungsbevollmächtigte

Reporter ohne Grenzen begrüßt die Regelungen zu den inländischen Zustellungsbevollmächtigten grundsätzlich. Um die Rechte von Medienschaffenden gegenüber Plattformen zu stärken, würden wir anregen, die Regelungen hinsichtlich der ungerechtfertigten Sperrung journalistischer Accounts auszuweiten. Kapitel 4 der Stellungnahme hat bereits die schwerwiegenden Folgen solcher Sperrungen auf die journalistische Berufsausübung erläutert. RSF sind darüber hinaus einige Fälle bekannt, in denen Journalist*innen, die von transnationaler Repression betroffen sind, nach koordinierten Meldungen durch Trollarmeen den Zugang zu ihren Benutzerkonten verlieren. Die Praxis zeigt, dass Plattformen auf Beschwerden über die ungerechtfertigte Sperrung journalistischer Accounts oft nur mit großer Verzögerung und mangelhafter Kommunikation reagieren.

Empfehlung: § 9 Abs. 3 daher sollte um die Möglichkeit erweitert werden, inländischen Zustellungsbevollmächtigten von Plattformen mit Sitz im EU-Ausland auch in Fällen ungerechtfertigter Accountsperrung aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 Schriftstücke zuzustellen.

6. Fazit und abschließende Bewertung

Abschließend begrüßt Reporter ohne Grenzen ausdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, Betroffene digitaler Gewalt besser zu schützen und die private Rechtsdurchsetzung zu stärken. Der Gesetzentwurf setzt an realen und zunehmenden Bedrohungen an, denen insbesondere auch Medienschaffende in Deutschland ausgesetzt sind. Digitale Gewalt stellt nicht nur eine individuelle Belastung dar, sondern gefährdet die freie journalistische Arbeit und damit die demokratische Öffentlichkeit insgesamt.

Gleichzeitig darf der Schutz vor digitaler Gewalt nicht mit Maßnahmen erkauft werden, die selbst Grundrechte und die Pressefreiheit beeinträchtigen. Insbesondere die Verknüpfung der verbesserten Auskunftsverfahren mit einer anlasslosen Vorratsdatenspeicherung lehnt Reporter ohne Grenzen ab. Der Schutz journalistischer Quellen, die Möglichkeit anonymer Kommunikation und die sichere digitale Arbeitsfähigkeit von Journalist*innen sind elementare Voraussetzungen freier Berichterstattung und dürfen nicht geschwächt werden.

Darüber hinaus besteht Nachbesserungsbedarf bei den Regelungen zu richterlich angeordneten Accountsperren. Soziale Medien sind für viele Journalist*innen zentrale Arbeits- und Verbreitungsplattformen. Accountsperren können daher erhebliche Eingriffe in die Berufsausübung und die Pressefreiheit darstellen. Der Gesetzgeber sollte deshalb klarstellen, dass äußerungsrechtliche Unterlassungsansprüche regelmäßig das mildere Mittel gegenüber Accountsperren darstellen und Gerichte die Auswirkungen auf die Pressefreiheit besonders sorgfältig prüfen müssen.

Die Regelungen zu den inländischen Zustellungsbevollmächtigten begrüßen wir grundsätzlich und wünschen uns eine Ausweitung auf Plattformen mit Sitz im EU-Ausland in Fällen ungerechtfertigter Accountsperren.

Ferner sollte sich das Gesetz aus den erwähnten Gründen nicht ausschließlich auf diese Maßnahme als Kernelement stützen, sondern vielmehr andere Lösungen außerhalb des Digitalen berücksichtigen, die schonender und effektiver sein können. Beispielsweise ist zu bedenken, dass digitale Gewalt nicht selten von Accounts ausgeht, die einen Klarnamen verwenden, weshalb Täter*innen bekannt sind. Bei der Verfolgung der Straftaten scheitert es jedoch häufig an den nachgelagerten Schritten der Strafverfolgung, z.B. weil Strafverfolgungsbehörden nicht auf Fälle von digitaler Gewalt sensibilisiert sind.

Um digitale Gewalt effektiv zu bekämpfen, sollte die nachhaltige Finanzierung und Stärkung von Beratungsstellen und ihren Angeboten in ganz Deutschland gefördert werden. Davon würden nicht zuletzt auch freiberufliche Journalist*innen profitieren, die nicht auf ein Medienhaus zur Unterstützung zurückgreifen können. Nur ein ausgewogener Ansatz, der sowohl Betroffene wirksam schützt als auch Pressefreiheit und Grundsätze journalistischer Arbeit wahrt, kann einen nachhaltigen Beitrag zur Bekämpfung digitaler Gewalt leisten.